

Synopse Gebührensatzung

Alte Fassung

Neue Fassung ab 01.01.2015

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Kreis Warendorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach Zeiteinheiten vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die in der Anlage genannten Leistungen erhebt der Kreis Warendorf Verwaltungsgebühren. Die Erhebung der Gebühren aufgrund anderer Rechtsvorschriften für besondere Leistungen, die in dem Gebührentarif nicht aufgeführt sind, bleibt unberührt.

§ 2

Höhe der Gebühr

- (1) Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Anlage. Bei mehreren gebührenpflichtigen Leistungen entstehen Gebühren einzeln nach den jeweiligen Tarifstellen der Anlage.
- (2) Für Leistungen, für welche die Anlage einen Gebührenrahmen oder eine Bemessung nach **Stundensätzen** vorsieht, sind bei der Festsetzung der Gebühr die Vorbereitungszeit und die wirtschaftliche oder sonstige Bedeutung der Leistung zu berücksichtigen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Wert zum Zeitpunkt der Beendigung der Amtshandlung maßgebend, soweit die Gebührensatzung nichts anderes bestimmt.
- (4) Auf Antrag können zur Abgeltung mehrfacher, gleichartiger, denselben Gebührenschuldner betreffende Amtshandlungen für einen im Voraus bestimmten Zeitraum, der ein Jahr nicht überschreiten darf, Pauschgebühren vorgesehen werden. Ist zu erwarten, dass die Pauschgebühr den Verwaltungsaufwand verringert, so ist dies bei der Bemessung des Gebührensatzes zu berücksichtigen.

Synopse Gebührensatzung

Alte Fassung

Neue Fassung ab 01.01.2015

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht;
- b) Handlungen, die durch einen im öffentlichen Dienst stehenden Beamten, tariflich Beschäftigten oder Versorgungsempfänger veranlasst werden und sich auf das bestehende oder frühere Dienst-, Versorgungs- oder Arbeitsverhältnis beziehen;
- c) Handlungen im Rahmen der Amtshilfe;
- d) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte;
- e) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe;
- f) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen;
- g) Niederschriften über die Erhebung von Widersprüchen.

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe Telegraphen-, Fernschreib- und Fernsprechgebühren und Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

§ 3

Gebührenfreiheit

Gebührenfrei sind:

- a) Leistungen, für die nach gesetzlichen Vorschriften sachliche oder persönliche Gebührenfreiheit besteht,
- b) **Leistungen** im Rahmen der Amtshilfe,
- c) mündliche und einfache schriftliche Auskünfte,
- d) Handlungen auf dem Gebiet der Sozial- und Jugendhilfe,
- e) Handlungen, die die Stundung, die Niederschlagung oder den Erlass von Gebühren betreffen,
- f) **Leistungen, die überwiegend im öffentlichen Interesse liegen (Beispiele: Wirtschafts- und Tourismusförderung, Wissenschaft etc.)**

§ 4

Auslagenersatz

- (1) Für Verwaltungsleistungen nach § 1 sind besondere bare Auslagen, die bei Vornahme oder Vorbereitung einer Handlung entstehen, zu ersetzen. Dies gilt auch dann, wenn für die Handlung selbst keine Gebühr zu entrichten ist.
- (2) Erstattungspflichtige Auslagen sind insbesondere:
 - a) im Einzelfall besonders hohe **Telekommunikations-** Zustellungskosten,
 - b) Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,

Synopse Gebührensatzung

Alte Fassung

Neue Fassung ab 01.01.2015

- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
- d) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung,
- e) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.

(3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

- c) Kosten für Zeugen und Sachverständige,
 - d) **Kosten für Übersetzungen, die auf besonderen Antrag gefertigt werden,**
 - e) die bei Dienstgeschäften den beteiligten Verwaltungsangehörigen zustehende Reisekostenvergütung, **Fahrtkosten oder Wegstreckenentschädigungen,**
 - f) Kosten der Beförderung oder Verwahrung von Sachen.
- (3) §§ 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 5

Billigkeitsmaßnahmen

- (1) Gebühren und Auslagen können auf Antrag ganz oder teilweise erlassen werden, wenn dies aus Gründen der Billigkeit, insbesondere zur Vermeidung sozialer Härten, geboten ist.
- (2) Im Übrigen richten sich die Stundung und der Erlass von Verwaltungsgebühren nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 6

Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist, wer die Leistung selbst oder durch zurechenbares Verhalten eines Dritten veranlasst hat oder wer durch sie begünstigt wird.

Synopse Gebührensatzung

Alte Fassung

Neue Fassung ab 01.01.2015

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig

- (2) Von mehreren an einer Angelegenheit Beteiligten ist jeder gebührenpflichtig, soweit die Leistung ihn betrifft.
- (3) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7

Fälligkeit

- (1) Die Gebühr wird mit der Erbringung der Leistung fällig.
- (2) Vor Fälligkeit kann von dem Gebührenschuldner eine Sicherheitsleistung bis zur Höhe der für die Leistung entstehenden Gebühr verlangt werden.
- (3) Der Gebührenschuldner hat Anspruch auf eine Quittung.

§ 8

Gebührenbescheide bei Ablehnung oder Zurücknahme von Anträgen sowie für Widerspruchsbescheide

- (1) Wird ein Antrag auf eine gebührenpflichtige Leistung abgelehnt oder vor ihrer Beendigung zurückgenommen, so wird eine Gebühr gem. § 5 Abs. 2 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969 erhoben.
- (2) Für Widerspruchsbescheide wird nur dann eine Gebühr erhoben, wenn der Verwaltungsakt, gegen den Widerspruch erhoben wird, gebührenpflichtig

Synopse Gebührensatzung

Alte Fassung

Neue Fassung ab 01.01.2015

ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 13. Mai 1980 (GV NW. Seite 510) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt rückwirkend am 01.09.2010 in Kraft.

ist und wenn und soweit der Widerspruch zurückgewiesen wird. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach § 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes für das Land NRW vom 21. Oktober 1969.

§ 9

Beitreibung

Die Gebühren können nach § 1 des Verwaltungsvollstreckungsgesetzes des Landes NRW vom 19. Februar 2003 (GV NW. Seite 156, ber. S. 570; 2005 S. 818) im Verwaltungszwangungsverfahren beigetrieben werden.

§ 10

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2015 in Kraft.
Gleichzeitig tritt die Verwaltungsbührensatzung des Kreises Warendorf vom 25.10.2011 außer Kraft.

Synopsis Gebührentarif zur Allgemeinen Gebührensatzung des Kreises Warendorf

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen		1	Abschriften, Auszüge, Beglaubigungen, Veröffentlichungen, Leistungsverzeichnisse, sonstige Genehmigungen und Bewilligungen	
1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge		1.1	Fotokopien, Vervielfältigungen und Auszüge	
1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke		1.1.1	Fotokopien und Ausdrucke	
	bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,60 0,40		bis zum Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils	0,70 0,40
	im Format DIN A3 für jede Seite	0,85		im Format DIN A3 für jede Seite	0,90
1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke		1.1.2	Farbkopien und -ausdrucke	
	im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,10 1,60		im Format DIN A4 im Format DIN A3	1,20 1,70
1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	8,50	1.1.3	Für individuell zusammengestellte Auszüge aus Schriftstücken oder Dateien wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben, der bei durchschnittlicher Arbeitsleistung zur Herstellung benötigt wird. Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten	9,00
1.1.4	Mikrofilmscan DIN A3 (pro Seite)	1,50	1.1.4	Mikrofilm- und Aufsichtsscan im Format DIN A4 für die ersten 10 Seiten jeweils ab der 11. Seite jeweils im Format DIN A3 (pro Seite)	1,00 0,70 1,50
1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse		1.2	Beglaubigungen und Zeugnisse	
1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,00	1.2.1	Beglaubigungen von Unterschriften oder Handzeichen	2,50

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	3,75	1.2.2	Beglaubigungen von Abschriften, Ablichtungen, Auszügen, Zeichnungen, Plänen je Seite	4,20
1.2.3	Zeugnisse (z. B. Führungs- u. Ursprungszeugnisse)	6,00	1.2.3	(bei mehrfachen Beglaubigungen derselben Vorlage ermäßigt sich die Gebühr ab der zweiten Beglaubigung um 50%) entfallen	
1.3	Veröffentlichungen Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50	1.3	Veröffentlichungen Veröffentlichungen von Bekanntmachungen im Amtsblatt des Kreises Warendorf je Seite	17,50
1.4	Reprographische Dienstleistungen		1.4	Reprographische Dienstleistungen	
1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt für jede angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A 2 Format größer DIN A 2	14,00 1,50 5,00	1.4.1	Scannen, Plotten, Digitale Bildbearbeitung von Dokumenten, Karten und Plänen Die Gebühr beträgt je angefangene 15 Minuten zzgl. Sachkosten je Blatt: Format DIN A2 Format größer DIN A2	16,25 1,50 5,00
1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,10	1.5	Abgabe von Leistungsverzeichnissen bei öffentlichen Ausschreibungen für jede Seite Die zu erhebenden Beträge sind auf volle EURO abzurunden.	0,35
1.6	Gewährung von Akteneinsicht Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	8,50	1.6 1.6.1	Gewährung von Akteneinsicht Gewährung von Akteneinsicht vor Ort oder im Wege des Versands je angefangene 15 Minuten	8,50

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung		1.7	Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach § 4 Abs. 1 der Taxenordnung	
1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50	1.7.1	Ausnahmegenehmigung bis zu 2 Fahrzeugen	16,50
1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50	1.7.2	Ausnahmegenehmigung bis zu 5 Fahrzeugen	27,50
1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00	1.7.3	Ausnahmegenehmigung für mehr als 5 Fahrzeuge	44,00
1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist		1.8	Genehmigungen, Erlaubnisse, Bescheide, Ausnahmegewilligungen und Bescheinigungen, soweit nicht eine andere Gebühr oder Gebührenfreiheit vorgeschrieben ist	
	je angefangene 15 Minuten	11,50		je angefangene 15 Minuten	14,25
1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger		1.9	Bereitstellung von Daten per E-Mail oder Datenträger	
	je angefangene 5 Minuten	5,00		je angefangene 10 Minuten	8,00
1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	2,50	1.10	Erteilung von Zweitausfertigungen von Bescheinigungen etc.	3,00
1.11	Auskünfte (Archiv),		1.11	Auskünfte (Archiv),	
1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00	1.11.1	die eine Einsichtnahme in Archiv- und/ oder Bibliotheksbestände erfordern je angefangene 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis)	10,00
1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00	1.11.2	aus Personenstandsregistern (ohne Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit (auch bei negativem Ergebnis). Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	15,00
1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00	1.11.3	aus Personenstandsregistern (mit Beglaubigung), für die ersten 15 Minuten Bearbeitungszeit. Danach gilt die Gebühr der Tarifstelle 1.11.1.	20,00

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
1.1.1.4	zur Erbenormittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	15,00	1.1.1.4	zur Erbenormittlung je angefangene 15 Minuten (auch bei negativem Ergebnis)	15,00
2	entfallen		2	entfallen	
3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten		3	Sondernutzung an Kreisstraßen außerhalb der Ortsdurchfahrten	
3.1	Zufahrten und Zugänge		3.1	Zufahrten und Zugänge	
3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei	3.1.1	von land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken	gebührenfrei
3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich	3.1.2	von bebauten oder in der Bebauung befindlichen, für Wohnzwecke bestimmten Grundstücken, je Wohneinheit	10,00 – 75,00 jährlich
3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00 -250,00 jährlich	3.1.3	von sonstigen nicht gewerblich genutzten Grundstücken sowie Gärtnereien, Gartenbau- und Baumschulbetrieben	10,00–250,00 jährlich
3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich	3.1.4	von gewerblich genutzten Grundstücken, z. B. Industriewerken, Einkaufszentren, Tankstellen, Kiesgruben, Steinbrüchen, Gaststätten, Lager-, Camping- und Ausstellungsplätzen	50,00 –2.500 jährlich
3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.2	Kreuzungen, soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen		3.2.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- oder unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen	
3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich	3.2.1.2	länger dauernd	50,00 – 250,00 jährlich
3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralöferteilungen)	gebührenfrei	3.2.2	sonstige gewerbliche und nicht gewerbliche Leitungen im öffentlichen Interesse (z. B. Mineralöferteilungen)	gebührenfrei
3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei	3.2.3	Schienenbahnen und Seilbahnen, die dem öffentlichen Verkehr dienen	gebührenfrei
3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes		3.2.4	Schienenbahnen und Seilbahnen, die nicht dem öffentlichen Verkehr dienen, mit Ausnahme der Anschlussbahnen und der diesen gleichgestellten Bahnen im Sinne des Eisenbahngesetzes	
3.2.4.1	höhengleich		3.2.4.1	höhengleich	
3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich	3.2.4.1.2	länger dauernd	50,00 – 500,00 jährlich
3.2.4.2	höhenfrei		3.2.4.2	höhenfrei	
3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig
3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.		3.2.5	Förderbänder und ähnl. einschl. Masten, Schächte und dergl.	
3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig	3.2.5.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 500,00 einmalig

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.5.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege		3.2.6	Über- und Unterführungen privater Wege	
3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig	3.2.6.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 250,00 einmalig
3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich	3.2.6.2	länger dauernd	25,00 – 250,00 jährlich
3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann		3.3	Längsverlegungen, soweit der Gemeindegebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.1	Leitungen aller Art mit Zubehör (über- und unterirdisch), soweit sie gewerblichen Zwecken dienen, mit Ausnahme der Leitungen der öffentlichen Versorgung für Elektrizität, Gas, Fernwärme, Wasser sowie öffentliche Abwasserleitungen, jeweils mit den Hausanschlüssen je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.2	Gleise		3.3.2	Gleise	
3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei	3.3.2.1	der Schienenbahnen des öffentlichen Verkehrs	gebührenfrei
3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich	3.3.2.2	sonstige je angefangene 100 m	50,00 – 500,00 jährlich
3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.3	O-Bus-Leitungen einschl. der Masten	gebührenfrei
3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei	3.3.4	Anlagen der Straßenbeleuchtung einschl. der Masten	gebührenfrei

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.4	Bauliche Anlagen (einschl. Werbeanlagen, Schilder, Pfosten, Masten u. a.), soweit der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei	3.4.1	Wartehallen, Informationsstände ohne Verkaufsbetrieb	gebührenfrei
3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche		3.4.2	Kioske, Imbissstände, sonstige Verkaufsstände je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	
3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig	3.4.2.1	bis zu 1 Jahr	10,00 – 100,00 einmalig
3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich	3.4.2.2	länger dauernd	25,00 – 100,00 jährlich
3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich	3.4.3	Automaten	10,00 – 250,00 jährlich
3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei	3.4.4	Milchbänke	gebührenfrei
3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich	3.4.5	Verladestellen	25,00 – 250,00 jährlich
3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00	3.4.6	Vorübergehende Baustelleneinrichtungen, z. B. Gerüste, Bauzäune, Baracken, Maschinen, Geräte, Fahrzeuge, Hilfseinrichtungen, Lagerplätze je qm in Anspruch genommener Verkehrsfläche	0,50 - 5,00 wöchentlich mind. 10,00
3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten		3.4.7	Werbeanlagen, Schilder, Transparente, Fahnen einschl. Posten und Masten	
3.4.7.1	gewerblich		3.4.7.1	gewerblich	
3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig	3.4.7.1.1	bis zu 1 Jahr	10,00 - 250,00 einmalig

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich	3.4.7.1.2	länger dauernd	25,00 - 250,00 jährlich
3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei	3.4.7.2	nicht gewerblich	gebührenfrei
3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann		3.5	Besondere Veranstaltungen im Sinne der StVO, wenn durch sie der Gemeingebrauch beeinträchtigt werden kann	
3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich	3.5.1	Motorsportliche Veranstaltungen, Versuchsfahrten	50,00 -500,00 täglich
3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich	3.5.2	Werbeveranstaltungen und ähnliches	10,00 - 100,00 täglich
3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich	3.5.3	Straßenhandel ohne bauliche Anlagen	10,00 - 100,00 täglich
3.6	Verwaltungsgebühren		3.6	Verwaltungsgebühren	
	Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.			Für die Erteilung der Sondernutzungserlaubnis wird eine einmalige Verwaltungsgebühr in Höhe von 50 v. H. der nach Nr. 3.1 bis 3.5.3 des vorstehenden Tarifs festzusetzenden Sondernutzungsgebühr, mindestens aber in Höhe von 10,00 € erhoben.	
4	Durchführung des Landespflegegesetzes		4	Durchführung des Landespflegegesetzes	
4.1	entfallen		4.1	entfallen	
4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz		4.2	Bescheinigungen im Förderverfahren nach dem Landespflegegesetz	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
4.2.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,00	4.2.1	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	16,25
4.2.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	11,50	4.2.2	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbare tariflich Beschäftigte	14,25
5	Wasserrechtliche Angelegenheiten		5	Wasserrechtliche Angelegenheiten	
5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG		5.1	Kosten von Maßnahmen der Gewässeraufsicht nach § 118 LWG	
	Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten:			Die Abrechnung erfolgt nach Zeitaufwand. Die Gebühr je angefangene 15 Minuten	
5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	18,00	5.1.1	eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	19,50
5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,00	5.1.2	eines Beamten des gehobenen Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	16,25
5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	11,50	5.1.3	eines Beamten des mittleren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten beträgt	14,25
6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes		6	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse und Gutachten des Gesundheitsamtes	
6.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten gem. § 19 ÖGDG		6.1	entfallen	
6.1.1	Amtliche Bescheinigungen, Zeugnisse, Gutachten	10,00 - 330,00	6.1.1.	entfallen	
6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW		6.2	Bescheinigungen gem. § 15 Bestattungsgesetz NRW	
	je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	18,00		je angefangene 15 Minuten eines Beamten des höheren Dienstes und vergleichbaren tariflich Beschäftigten	19,50

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind (Die nachstehenden Gebühren sind ggf. zusätzlich zu den Gebühren der Tarifstelle 6.1.1 zu erheben.)		6.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen gebührenpflichtig sind	
6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ		6.3.1	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Ärzte (GOÄ) in der Fassung der Bekanntmachung vom 09. Februar 1996 (BGBl. I S. 210) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 1,8-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. A, E und O, 0,7- bis 1,15-fache Sätze für Sonderleistungen gem. Abschn. M des Gebührenverzeichnisses, 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen gem. den übrigen Abschnitten des Gebührenverzeichnisses zur GOÄ	
6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung		6.3.2	Amtshandlungen oder Leistungen zahnärztlicher Natur, die nach der Gebührenordnung für Zahnärzte (GOZ) vom 22. Oktober 1987 (BGBl. I S. 2316) in der jeweils geltenden Fassung gebührenpflichtig sind Gebühr: 0,7- bis 2,3-fache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung	
6.3.3	Amtshandlungen oder Leistungen ärztlicher oder zahnärztlicher Natur, die nach den amtlichen Gebührenordnungen (GOÄ oder GOZ) gebührenpflichtig sind und bei denen ein Leistungsträger im Sinne des § 12 des Ersten Buches des Sozialgesetzbuches oder ein sonstiger öffentlich-rechtlicher Kostenträger die Zahlung leistet (§ 11 GOÄ/§ 3 GOZ) Gebühr: Einfache Sätze für Sonderleistungen nach der Gebührenordnung		6.3.3	entfallen	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen - Die Gebühren für Geodokumente, Geodaten und Geodatendienste werden nach dem Volumentarif (Tst. 7.2) und für zusammengesetzte Produkte / Geoportale nach dem Pauschal tarif (Tst. 7.3) ermittelt. - Grundlage der Gebühren sind die Basisgebühren (Tst. 8) und die Nutzungsparameter (Tst. 9) unter Berücksichtigung von Mengenrabatten (Tst. 7.5). - Für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet. - Über die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.		7	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisregelungen - Die Gebühren für Geodokumente, Geodaten und Geodatendienste werden nach dem Volumentarif (Tst. 7.2) und für zusammengesetzte Produkte / Geoportale nach dem Pauschal tarif (Tst. 7.3) ermittelt. - Grundlage der Gebühren sind die Basisgebühren (Tst. 8) und die Nutzungsparameter (Tst. 9) unter Berücksichtigung von Mengenrabatten (Tst. 7.5). - Für besondere Geoinformationsdienstleistungen ohne eigene Tarifstelle wird die Gebühr nach dem Zeitaufwand (Tst. 7.1) berechnet. - Über die Nutzung von Geodaten, Geodatendiensten und Geoanwendungen ist eine Lizenzvereinbarung mit dem Geodatenzentrum des Kreises Warendorf abzuschließen.	
7.1	Zeitgebühr für Geoinformationsdienstleistungen		7.1	Zeitgebühr für Geoinformationsdienstleistungen	
7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalb stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	42,00	7.1.1	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalb stunde einer Fachkraft, die Ingenieurleistungen erbringt:	42,00
7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalb stunde einer sonstigen Fachkraft:	28,00	7.1.2	Gebühr für jede angefangene Arbeitshalb stunde einer sonstigen Fachkraft:	28,00
7.2	Volumentarif		7.2	Volumentarif	
	Bei Anwendung des Volumentarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu:			Bei Anwendung des Volumentarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu:	
	Gebühr = B x M x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, M der Mengenparameter (Anzahl oder Fläche) nach Tarifstelle 8 und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.1 und 9.2 sind.			Gebühr = B x M x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, M der Mengenparameter (Anzahl oder Fläche) nach Tarifstelle 8 und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.1 und 9.2 sind.	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
7.3	Pauschaltarif Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.3 sind.		7.3	Pauschaltarif Bei Anwendung des Pauschaltarifs ergibt sich die unrabattierte Gebühr zu: Gebühr = B x T x N wobei B die Basisgebühr nach Tarifstelle 8, T der Nutzungszeitraum und N der Nutzungsparameter nach Tarifstelle 9.3 sind.	
7.4	Aktualisierung von Geodaten		7.4	Aktualisierung von Geodaten	
7.4.1	Die Gebühr bei jährlicher Aktualisierung von Geodaten beträgt 20 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5		7.4.1	Die Gebühr bei jährlicher Aktualisierung von Geodaten beträgt 20 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5	
7.4.2	Die Gebühr für eine einmalige Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung beträgt 50 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5		7.4.2	Die Gebühr für eine einmalige Aktualisierung innerhalb von 5 Jahren nach der letzten Aktualisierung beträgt 50 % der unrabattierten Gebühr für die erstmalige Bereitstellung unter Berücksichtigung des Mengenrabatts nach Tarifstelle 7.5	
7.5	Mengenrabatt Die sich nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 ergebende Summe aller Einzelgebühren für gemeinsam beantragte und abzurechnende Leistungen, wird wie folgt ermäßigt:		7.5	Mengenrabatt Die sich nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 ergebende Summe aller Einzelgebühren für gemeinsam beantragte und abzurechnende Leistungen, wird wie folgt ermäßigt:	
7.5.1	Gebührenanteil bis einschließlich 200,- € um 0 %		7.5.1	Gebührenanteil bis einschließlich 200,- € um 0 %	
7.5.2	Gebührenanteil von 200,01 € bis einschl. 1.000,00 € um 50 %		7.5.2	Gebührenanteil von 200,01 € bis einschließlich 1.000,00 € um 50 %	
7.5.3	Gebührenanteil von 1.000,01 € bis einschl. 5.000,00 € um 60 %		7.5.3	Gebührenanteil von 1.000,01 € bis einschließlich 5.000,00 € um 60 %	
7.5.4	Gebührenanteil von 5.000,01 € bis einschl. 20.000,00 € um 70 %		7.5.4	Gebührenanteil von 5.000,01 € bis einschließlich 20.000,00 € um 70 %	
7.5.5	Gebührenanteil über 20.000,00 € um 80 %		7.5.5	Gebührenanteil über 20.000,00 € um 80 %	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
7.6	Mindestgebühr Die Mindestgebühr für die mit einem Kostenbescheid abzurechnenden Leistungen der Tarifstellen 7-9 beträgt	20,00	7.6	Mindestgebühr Die Mindestgebühr für die mit einem Kostenbescheid abzurechnenden Leistungen der Tarifstellen 7-9 beträgt	20,00
7.7	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstellen 7-9 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres auf die Summe aller unrabattierten Einzelgebühren nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 der Mengenrabatt nach Tarifstelle 7.5 anzuwenden ist.		7.7	Rahmenverträge Anstelle von Einzelabrechnungen kann für die Nutzung aller Produkte der Tarifstellen 7-9 ein Rahmenvertrag derart abgeschlossen werden, dass für einen vereinbarten Zeitraum innerhalb eines Kalenderjahres auf die Summe aller unrabattierten Einzelgebühren nach den Tarifstellen 7.2, 7.3 und 7.4 der Mengenrabatt nach Tarifstelle 7.5 anzuwenden ist.	
7.8	Interne Nutzung durch Lizenznehmer Interne Nutzung ist die Verwendung für • den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, • die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers sowie • die zweckgebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen.		7.8	Interne Nutzung durch Lizenznehmer Interne Nutzung ist die Verwendung für • den privaten und sonstigen eigenen Gebrauch, • die Geschäftsprozesse innerhalb des Unternehmens des Lizenznehmers sowie • die zweckgebundene einmalige Weitergabe im Rahmen eines Auftragsverhältnisses ohne eine darüber hinausgehende Einbindung in eigene Produkte oder Dienste einschließlich bis zu 10 selbst angefertigter Mehrausfertigungen.	
7.9	Externe Nutzung Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung.		7.9	Externe Nutzung Externe Nutzung ist jede über die interne Nutzung hinausgehende Weitergabe an Dritte oder eine Veröffentlichung.	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
7.10	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen		7.10	Gebührenbefreiungen und Ermäßigungen	
7.10.1	Gebühren nach den Tarifstellen 7-9 werden nicht erhoben für 1. die Einsichtnahme über das Internet, soweit in den Tarif- stellen nichts anderes geregelt ist, 2. die Bereitstellung und interne Nutzung zu Zwecken der Ausbil- dung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung, 3. kulturelle Zwecke ohne kommerzielle Nutzung, 4. das Einstellen einzelner Bilder mit maximal 1 Million Pixeln ins Internet. 5. die erkennbare Einbettung eines frei zugänglichen Geoda- tendienstes in eigene Internetanwendungen zu privaten, nicht nicht wirtschaftlichen Zwecken Aufwendungen und Auslagen können geltend gemacht werden.		7.10.1	Gebühren nach den Tarifstellen 7-9 werden nicht erhoben für 1. die Einsichtnahme über das Internet, soweit in den Tarifstellen nichts anderes geregelt ist, 2. die Bereitstellung und interne Nutzung zu Zwecken der Ausbil- dung und zu wissenschaftlichen Zwecken ohne kommerzielle Nutzung, 3. kulturelle Zwecke ohne kommerzielle Nutzung, 4. das Einstellen einzelner Bilder mit maximal 1 Million Pixeln ins Internet, 5. die erkennbare Einbettung eines frei zugänglichen Geodaten- dienstes in eigene Internetanwendungen zu privaten, nicht wirtschaftlichen Zwecken, 6. Geodaten, Geodokumente und Geodatendienste, die der Kreis Warendorf für Zwecke der Kultur-, Freizeit- und Tourismusför- derung sowie der öffentlichen Infrastruktur unter einer Open- Data-Lizenz zur Verfügung stellt. Aufwendungen und Auslagen können geltend gemacht werden.	
7.10.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfü- gung stellen und die interne oder externe Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten verzichtet werden.		7.10.2	Soweit sich Kooperationspartner gegenseitig Daten zur Verfügung stellen und die interne oder externe Nutzung schriftlich vereinbart wird, kann ganz oder teilweise auf die Erhebung von Kosten ver- zichtet werden.	
8	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisgebühren		8	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Basisgebühren	
8.1	Geodokumente (Analog oder PDF-Dokumente)		8.1	Geodokumente (Analog oder PDF-Dokumente)	
8.1.1	Auszüge von kommunalen Geodaten bis zum Format DIN A3, je Seite	15,00	8.1.1	Auszüge von kommunalen Geodaten bis zum Format DIN A3, je Seite	15,00
8.1.2	Auszüge von kommunalen Geodaten, Format größer als DIN A3, je Seite	30,00	8.1.2	Auszüge von kommunalen Geodaten, Format größer als DIN A3, je Seite	30,00
8.1.3	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00	8.1.3	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A3 je Seite	1,00
8.1.4	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A2 je Seite	3,00	8.1.4	Mehrausfertigungen bis zum Format DIN A2 je Seite	3,00
8.1.5	Mehrausfertigungen, Format größer als DIN A2, je Seite	10,00	8.1.5	Mehrausfertigungen, Format größer als DIN A2, je Seite	10,00

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
8.2	Vektordaten		8.2	Vektordaten	
8.2.1	Flächenförmige Objekte je Datensatz (z. B. Gemeindeflächen, Ortsteilflächen, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen, Bodenabbauflächen, Kehrbezirke, Jagdbezirke)	0,50	8.2.1	Flächenförmige Objekte je Datensatz (z. B. Gemeindeflächen, Ortsteilflächen, Naturschutz-, Landschaftsschutzgebiete, Kompensationsflächen, Bodenabbauflächen, Kehrbezirke, Jagdbezirke)	0,50
8.2.2	Linienförmige und punktförmige Objekte je Datensatz (z. B. Freizeitwege, Kreisstraßen, Gewässer, Orte von Interesse, Denkmale, Naturdenkmale, Windenergieanlagen, Standorte erneuerbarer Energien)	0,25	8.2.2	Linienförmige und punktförmige Objekte je Datensatz (z. B. Freizeitwege, Kreisstraßen, Gewässer, Windenergieanlagen, Standorte erneuerbarer Energien)	0,25
8.3	Rasterdaten		8.3	Rasterdaten	
8.3.1	Orthophotos (Bodenauflösung größer 10 cm) je angefangenen km ²	9,00	8.3.1	entfallen	
8.3.2	Orthophotos (Bodenauflösung gleich oder kleiner 10 cm) je angefangenen km ²	20,00	8.3.2	entfallen	
8.3.3	Karten und Pläne im Maßstab bis einschl. 1:5.000 je angefangenen km ²	8,00	8.3.3	Karten und Pläne im Maßstab bis einschl. 1:5.000 je angefangenen km ²	8,00
8.3.4	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:5.000 bis einschl. 1:10.000 je angefangenen km ²	4,00	8.3.4	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:5.000 bis einschl. 1:10.000 je angefangenen km ²	4,00
8.3.5	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:10.000 bis einschl. 1:20.000 je angefangenen km ²	2,00	8.3.5	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:10.000 bis einschl. 1:20.000 je angefangenen km ²	2,00
8.3.6	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:20.000 bis einschl. 1:50.000 je angefangenen km ²	0,50	8.3.6	Karten und Pläne im Maßstab größer 1:20.000 bis einschl. 1:50.000 je angefangenen km ²	0,50
8.3.7	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:50.000 bis einschl. 1:100.000 je angefangenen km ²	0,25	8.3.7	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:50.000 bis einschl. 1:100.000 je angefangenen km ²	0,25
8.3.8	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:100.000 bis einschl. 1:250.000 je angefangenen km ²	0,01	8.3.8	Übersichtskarten im Maßstab größer 1:100.000 bis einschl. 1:250.000 je angefangenen km ²	0,01

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
8.4	Nutzung von Geodatendiensten in eigenen Anwendungen		8.4	Nutzung von Geodatendiensten in eigenen Anwendungen	
8.4.1	Darstellungsdienst Orthophotos je Kartenabruf	0,01	8.4.1	entfallen	
8.4.2	Darstellungsdienst Stadtplan je Kartenabruf	0,004	8.4.2	Darstellungsdienst Stadtplan je Kartenabruf	0,004
8.4.3	Darstellungsdienst sonstiger Geodaten je Kartenabruf	0,02	8.4.3	Darstellungsdienst sonstiger Geodaten je Kartenabruf	0,02
8.5	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodatendiensten und Geoportal		8.5	Pauschaltarif für die Nutzung von Geodatendiensten und Geoportal	
8.5.1	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal je Anwendungsmonat	20,00	8.5.1	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal je Anwendungsmonat	20,00
8.5.2	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal mit Zugriff auf besonders geschützte Geodaten je Anwendungsmonat	30,00	8.5.2	Pauschaltarif für Geodatendienste und Geoportal mit Zugriff auf besonders geschützte Geodaten je Anwendungsmonat	30,00
9	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Nutzungsparameter		9	Geodaten, Geodatendienste und Geoanwendungen Nutzungsparameter	
	Mit dem Nutzungsparameter N werden die Gebühren an den individuellen Wert einer konkreten Nutzung angepasst.			Mit dem Nutzungsparameter N werden die Gebühren an den individuellen Wert einer konkreten Nutzung angepasst.	
9.1	Nutzungsparameter für Geodokumente und Geodaten		9.1	Nutzungsparameter für Geodokumente und Geodaten	
9.1.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken		9.1.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken	
9.1.1.1	Interne Nutzung	N = 1,0	9.1.1.1	Interne Nutzung	N = 1,0
9.1.1.2	Weitergabe und Publizieren von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl	N = 1,5	9.1.1.2	Weitergabe und Publizieren von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl	N = 1,5
9.1.1.3	Veröffentlichung im Internet	N = 0,5	9.1.1.3	Veröffentlichung im Internet	N = 0,5
9.1.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken		9.1.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken	
9.1.2.1	Interne Nutzung von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl der Nutzer	N = 1,0	9.1.2.1	Interne Nutzung von Geodokumenten unabhängig von der Anzahl der Nutzer	N = 1,0

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
9.1.2.2	Interne Nutzung von Geodaten a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 1,5 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 d) Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)		9.1.2.2	Interne Nutzung von Geodaten a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 1,5 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 d) Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	
9.1.2.3	Weitergabe und Publizieren von Geodaten und Geodokumenten, wenn die Daten untrennbar mit eigenen Daten verbunden sind. a) bis zu 1.000 Stück N = 1,5 b) bis zu 5.000 Stück N = 2,0 c) mehr als 5.000 Stück N = 2,5 d) Veröffentlichung im Internet N = 0,5		9.1.2.3	Weitergabe und Publizieren von Geodaten und Geodokumenten, wenn die Daten untrennbar mit eigenen Daten verbunden sind. a) bis zu 1.000 Stück N = 1,5 b) bis zu 5.000 Stück N = 2,0 c) mehr als 5.000 Stück N = 2,5 d) Veröffentlichung im Internet N = 0,5	
9.1.2.4	Weitergabe und Publizieren von unveränderten Geodaten und Geodokumenten nach individueller Vereinbarung		9.1.2.4	Weitergabe und Publizieren von unveränderten Geodaten und Geodokumenten nach individueller Vereinbarung	
9.2	Nutzungsparameter für Geodatendienste		9.2	Nutzungsparameter für Geodatendienste	
9.2.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken		9.2.1	Nutzung zu privaten nicht wirtschaftlichen Zwecken	
9.2.1.1	Interne Nutzung von Darstellungs- und Downloaddiensten N = 1,0		9.2.1.1	Interne Nutzung von Darstellungs- und Downloaddiensten N = 1,0	
9.2.1.2	Weitergabe und Publizieren von Daten und Geodokumenten N = 1,5		9.2.1.2	Weitergabe und Publizieren von Daten und Geodokumenten N = 1,5	
9.2.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken		9.2.2	Nutzung zu wirtschaftlichen Zwecken	
9.2.2.1	Interne Nutzung von Darstellungsdiensten N = 1,0		9.2.2.1	Interne Nutzung von Darstellungsdiensten N = 1,0	
9.2.2.2	Interne Nutzung von Downloaddiensten a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 1,5 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 d) bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)		9.2.2.2	Interne Nutzung von Downloaddiensten a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern N = 1,5 c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 d) bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c)	

Tarif- stelle	Alte Fassung	Gebühr EURO	Tarif- stelle	Neue Fassung ab 01.01.2015	Gebühr EURO
9.2.2.3	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung N = 0,7		9.2.2.3	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung N = 0,7	
9.2.2.4	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch nicht erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung N = 0,8		9.2.2.4	Externe Nutzung eines Geodatendienstes durch nicht erkennbares Einbetten des Dienstes in eine eigene Internetanwendung N = 0,8	
9.3	Nutzungsparameter für zusammengesetzte Produkte / Geoportale		9.3	Nutzungsparameter für zusammengesetzte Produkte / Geoportale	
9.3.1	Nutzungsparameter bei geringem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0		9.3.1	Nutzungsparameter bei geringem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 1,0 N = 1,5 N = 2,0	
9.3.2	Nutzungsparameter bei mittlerem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 N = 3,0 N = 4,0		9.3.2	Nutzungsparameter bei mittlerem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 2,0 N = 3,0 N = 4,0	
9.3.3	Nutzungsparameter bei hohem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 4,0 N = 6,0 N = 8,0		9.3.3	Nutzungsparameter bei hohem Nutzwert a) bis zu 3 gleichzeitigen Nutzern b) bis zu 20 gleichzeitigen Nutzern c) bis zu 100 gleichzeitigen Nutzern N = 4,0 N = 6,0 N = 8,0	
	Ergänzende Regelung zur Tst. 9.3: Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).			Ergänzende Regelung zur Tst. 9.3: Bei mehr als 100 gleichzeitigen Nutzern ist der Nutzungsfaktor nach billigem Ermessen festzulegen, mindestens jedoch nach Buchstabe c).	